

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Amt für Migration

Aufenthalt

Fruttstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 77 80

migration@lu.ch

www.lu.ch

Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

LU-Ref.-Nummer: _____

ZEMIS-Nummer: _____

EU/EFTA Bürger/in

Nicht EU/EFTA Bürger/in

Gesuchsteller/in

Name _____ Vorname _____

Plz, Ort, Strasse _____

E-Mail _____ Telefon _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand ledig / verheiratet / geschieden / getrennt / verwitwet /
eingetragene Partnerschaft

Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Militärdienst
 - Studium, Sprachaufenthalt oder Auslandaufenthalt zu sonstigen Ausbildungszwecken
 - Erwerbstätigkeit im Ausland
 - Medizinische Behandlung im Ausland
 - Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland als Rentner
 - Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeit für Jugendliche unter 18 Jahren der zweiten Ausländergeneration
 - andere Gründe (bitte angeben)
-
-
-

Angaben zum Auslandaufenthalt

Gegenwärtiger Aufenthaltsort: _____

Geplantes Abreisedatum: _____

Zustelladresse in der Schweiz, falls Abreise bereits erfolgt ist: _____

Geplantes Rückkehrdatum: _____

Adresse im Ausland: _____

Ergänzende Bemerkungen: _____

Die unterzeichnende Person wird durch die nachgenannten, ihrer elterlichen Sorge unterstellten minderjährigen Kinder begleitet:

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Zemis-Nr. _____

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Zemis-Nr. _____

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Zemis-Nr. _____

für jede volljährige (über 18 Jahre alte) Person ist ein separates Formular einzureichen.

Beilagen gemäss Merkblatt "Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung"

Die unterzeichnende Person nimmt von dem Folgenden Kenntnis:

1. Verlässt die ausländische Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Gesuch um Aufrechterhaltung muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Die Fristen nach Art. 61 Abs. 2 AIG werden durch vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen (Art. 79 Abs. 1 VZAE).
2. Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid auf dem Postweg zugestellt werden konnte, die in diesem Entscheid aufgeführten Kosten fristgerecht entrichtet worden sind und die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt ist.
3. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen ist der Entscheid des Amtes für Migration wichtig und die Niederlassungsbewilligung erlischt bei einem länger als sechs Monate währenden Auslandaufenthalt.

Ort / Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in